WICHTIGE FRAGEN ZUM CORONA-VIRUS

Wie können Betriebe mit den Auswirkungen eine Pandemie umgehen?

1. Grundsätzliches

Eine Pandemie, wie aktuell diejenige des Corona-Virus, kann einschneidende Auswirkungen haben. Generell wird eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung auf den Fall einer Pandemie für alle Unternehmen, insbesondere jene in Nähe zur Landesgrenze empfohlen. Dabei stellen sich einem Unternehmen diverse Fragen. Entscheidend sind jedoch immer die Umstände des Einzelfalls.

2. Der Arbeitnehmer erkrankt

Der Arbeitgeber bleibt grundsätzlich zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet. Die Lohnfortzahlungspflicht gegenüber den erkrankten Arbeitnehmern ist in Art. 324a OR sowie Art. 11.2.1 LGAV Platten – Ofen explizit geregelt. Krankheitsfälle sollten umgehend der betrieblichen Krankentaggeldversicherung gemeldet werden.

3. Mitarbeiter müssen aufgrund einer staatlichen Anordnung zu Hause bleiben

Ist der Mitarbeiter nicht selbst erkrankt, sondern kann aufgrund einer staatlichen Anordnung (Reiseverbot, Quarantäne, Ausgangssperre, etc.) nicht zur Arbeit erscheinen, kommt die Lohnfortzahlung hingegen nicht zur Anwendung. Dies, da die Ursache der Abwesenheit nicht in der Person des Arbeitnehmers selbst liegt. Bereits früher hat das Arbeitsgericht ZH in einem Entscheid (AGer ZH 2002 S. 15f.) festgehalten, dass Reiseverbote wegen Seuchengefahr nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen, sondern eine Vielzahl von Personen betreffen und deshalb keine Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR zur Anwendung kommt. Damit gilt hier der Grundsatz «Ohne Arbeit, kein Lohn».

4. Die Bautätigkeit muss eingestellt werden, weil Schlüsselpersonal fehlt

Erkranken wichtige Schlüsselmitarbeiter, ist mit Betriebsstörungen zu rechnen. Auszugehen ist dabei vom Grundsatz, wonach der Arbeitgeber die Pflicht hat, seinen Betrieb so zu organisieren und die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass dem Arbeitnehmer die erforderlichen Maschinen, Mitarbeiter u.a. zur Verfügung stehen, um seine Arbeit verrichten zu können. Diesem Grundsatz zufolge kann dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt werden, sich um Ersatz für ausfallende, unentbehrliche Fach- oder Führungskräfte zu bemühen. Kann der Arbeitnehmer nun aus Gründen des Betriebes, namentlich wegen Ausfallens einer Schlüsselperson, seine Arbeit nicht verrichten, so tritt der Annahmeverzug des Arbeitgebers ein. Der Arbeitgeber bleibt folglich grundsätzlich zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet. Allenfalls kann versucht werden, dem Arbeitnehmer eine angemessene Ersatztätigkeit zuzuweisen, anstatt im Annahmeverzug auf die Arbeitsleistung zu verzichten oder die Arbeitnehmer sind vorab zur Kompensation von Überstunden zu verpflichten.

5. Werkvertragliche Herausforderungen

Nebst arbeitsrechtlichen Problemen stellt sich im Falle einer Pandemie auch die Frage, wie mit allfälligen sich daraus ergebenden, werkvertraglichen Herausforderungen umzugehen ist. Einschlägige Bestimmungen diesbezüglich sind in den Art. 59 und 96 ff. der SIA-Norm 118 zu finden. Die Konventionalstrafe bspw. ist nicht geschuldet, wenn der Unternehmer Anspruch auf Fristerstreckung hat (Art. 98 SIA-Norm 118). Dieser besteht grundsätzlich nur dann, wenn sich die Ausführung des Werkes ohne Verschulden des Unternehmers verzögert und der Unternehmer diese Verzögerung und deren Ursache der Bauleitung schriftlich und unverzüglich angezeigt hat (Art. 96 SIA-Norm 118). Als Ursache für die Verzögerung nennt Art. 96 z.B. Natureinflüsse, Störung des Arbeitsfriedens, Lieferstörungen, Säumnis eines Nebenunternehmers und behördliche Massnahmen. Diese Aufzählung ist indessen nicht abschliessend. Ob die Grippe-Pandemie zu einer Fristerstreckung berechtigt, lässt sich nur für den Einzelfall sagen. Zwar kann die Pandemie nicht als vom Unternehmer verschuldet angesehen werden, deren verzögernder Einfluss auf die Bauausführung hingegen schon. Es muss daher von Fall zu Fall die Frage gestellt werden, ob der Unternehmer es aus mangelnder Sorgfalt unterlassen hat, mit der Verzögerung zu rechnen und vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Dies könnte beispielsweise zutreffen, wenn der Unternehmer trotz Wissen um das zirkulierende Grippe-Virus die Notwendigkeit, allenfalls Ersatzarbeiter aufzubieten, nicht in Betracht gezogen hat.

Zentrale Paritätische Berufskommission des Plattenleger- und Ofenbaugewerbes

ZPBK Platten-Ofen
Keramikweg 3
Postfach 2
6252 Dagmersellen

zpbk@lgav-platten-ofen.ch
www.lgav-platten-ofen.ch
+41 62 748 42 56

6. Empfohlenes Vorgehen zur Abwendung von Konventionalstrafen
   - Sicherstellen, dass die SIA-Norm 118 als Bestandteil des Werkvertrages bezeichnet wird.
   - Sicherstellen, dass die SIA-Norm 118 möglichst 1:1 übernommen wird (insbes. Art. 59 und 96ff. SIA- Norm 118) und keine ungünstigen Ausnahmeregelungen im Werkvertrag getroffen werden.
   - Vor Eintritt des Pandemiefalles (Stufe 6 nach WHO) bzw. spätestens bei Eintritt eines solchen sind umgehend alle zusätzlich notwendigen und zumutbaren Vorkehren zu treffen, um die vertraglichen Fristen trotzdem einhalten zu können (umfassende Information der Arbeitnehmer, Ersatz erkrankter Arbeitnehmer durch Temporär-Mitarbeiter usw.).
   - Tritt dennoch eine pandemiebedingte Verzögerung ein, so ist diese unverzüglich und schriftlich der Bauleitung anzuzeigen (vgl. Art. 25 sowie Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118).
   - Gegenüber der Bauherrschaft ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen unverschuldeten Betriebsunterbruch infolge Pandemie handelt (inkl. Nachweis der getroffenen betriebsinternen Pandemieabwehrmassnahmen), dass eine Erstreckung der vertraglichen Fristen verlangt wird (Art. 96 Abs.1 SIA-Norm 118) und die Konventionalstrafen vorerst nicht geschuldet sind (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118).
   - Wird gegenüber der Bauherrschaft ein Mehrvergütungsanspruch geltend gemacht, sind die tatsächlichen Mehraufwendungen gegenüber dem Bauherrn exakt nachzuweisen (Art. 59 SIA-Norm 118).

Für weitere Informationen verweisen wir zudem auf den Ratgeber aus dem Handbuch für Arbeitgeber, welcher ebenfalls auf der Webseite aufgeschaltet ist.

Dagmersellen, 4. März 2020

Freundliche Grüsse

ZPBK Platten – Ofen

Quelle: Mit freundlicher Erlaubnis des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV